

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1911)
Heft: 114

Artikel: Das künftige Urheberrecht [Fortsetzung folgt]
Autor: Curti, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-625342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

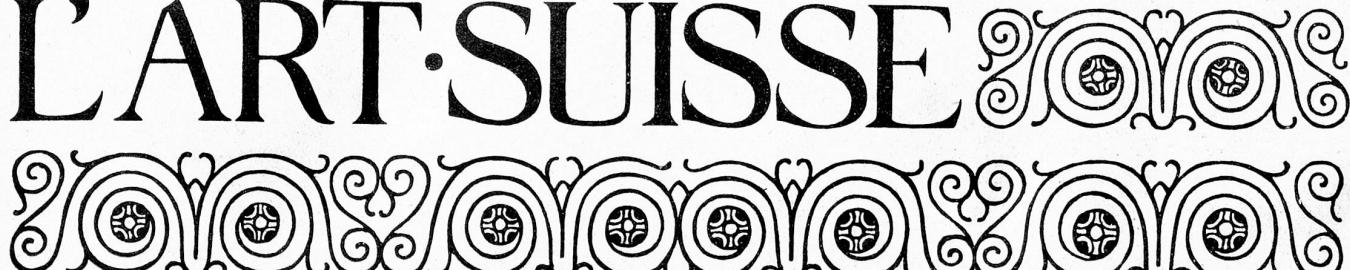
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERKUNST L'ART SUISSE



MONATSSCHRIFT * REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELL-
SCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER,
BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ
DES PEINTRES, SCULPTEURS ET
ARCHITECTES SUISSES

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: *DER ZENTRALVORSTAND*
RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: *LE COMITÉ CENTRAL*
ADMINISTRATION: *C. A. LOOSLI, BÜMPLIZ BEI BERN*

1. September 1911.

N. 114.

1^{er} septembre 1911.

Preis der Nummer 25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr 5 Fr.

Prix du numéro 25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires par an 5 frs.

INHALTSVERZEICHNIS:

Avis. — Das künftige Urheberrecht. — Unsere Genfer Ausstellung.
— Zur Behandlung der Schrift bei Plakaten. — Persönliche Mitteilungen. — Mitgliederverzeichnis. — Inserate.

SOMMAIRE:

Liste des membres. — Avis. — Le futur droit d'auteur. — Notre exposition à Genève. — Le texte dans les affiches. — Communications personnelles. — Annonces.

Avis.

Im Einverständnis mit dem Zentralvorstande hat es Herr Welti in Zürich zuvorkommenderweise übernommen, an meiner Stelle und unter meiner Verantwortlichkeit die geschäftlichen Verrichtungen der Zentralkasse und den Vertrieb der Kunstblätter zu besorgen. Ich bitte daher die Herren Sektionskassiere und übrigen Interessenten, in allen Angelegenheiten, welche die Zentralkasse und die Kunstblätter betreffen, mit Herrn G. Welti, Stadthaus Zürich, zu verkehren.

Der Zentralkassier

S. Righini.

Zürich, 20. Aug. 1911.

von Werken der Literatur und Kunst" getreten ist, und zwar mit Rechtskraft vom 9. September 1910 an.

Die Schweiz ist dieser revidierten Uebereinkunft beigetreten durch Bundesbeschluss vom 14. April 1910.

Die Revision der internationalen Uebereinkunft hat auch die Revision des schweizerischen Gesetzes zur Folge.

Die Behörden befassen sich gegenwärtig mit den Vorbereitungen für ein neues Gesetz und es ist angezeigt, dass sämtliche Interessen, in erster Linie die Urheber der in Frage kommenden Werke, ihre Wünsche für die Revision bekannt geben. Deshalb ist auch der Zentralvorstand der Gesellschaft Schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten der Prüfung dieser wichtigen Angelegenheit näher getreten und hat den Verfasser dieses Gutachtens beauftragt, alle Fragen, die für die Mitglieder der Gesellschaft von Bedeutung sind, gründlich zu studieren.

Ich komme dieser Aufgabe nach, indem ich die für die Revision in Betracht kommenden Verhältnisse eingehender bespreche, jedoch nur insoweit, als sie für die Maler, Bildhauer und Architekten von Interesse sein können.

Die Behandlung des literarischen und musikalischen Urheberrechtes lasse ich deshalb ganz auf der Seite, soweit die bezüglichen Verhältnisse nicht zur Vergleichung herangezogen werden.

Ich habe meine Darstellung so gestaltet, dass sie auch als Grundlage für die Diskussion der einzelnen Fragen im Schosse der Gesellschaft dienen kann.

Da bereits eine Autorität auf dem Gebiete des Urheberrechtes, Herr Professor Dr. *Ernst Röhlisberger* in Bern in seinem Artikel über „Die Revision der schweizerischen

Das künftige Urheberrecht.

Gutachten erstattet von Rechtsanwalt Dr. Arthur Curti in Zürich für die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

I. Einleitung.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst wird in der Schweiz gegenwärtig durch das Bundesgesetz vom 23. April 1883 geschützt. In bezug auf den Schutz des Autors im internationalen Verkehr gehört die Schweiz der Internationalen Uebereinkunft zum Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums vom 9. September 1886 an, an deren Stelle die am 13. November 1908 vereinbarte „Revidierte Berner Uebereinkunft zum Schutze

Urheberrechtsgesetzgebung“, erschienen in der schweizerischen Juristenzeitung, Jahrg. VI, 1910, Seite 313 ff., eine ausgezeichnete Uebersicht gegeben hat über alle in Frage kommenden revisionsbedürftigen Bestimmungen, so liegt es in der Natur der Sache, dass ich in eingehender Weise seinen Ausführungen folge und seine Ansichten auch in diesem Gutachten bekanntgebe.

II. Die einzelnen Rechte des Urhebers.

Zunächst ist festzustellen, welche Rechte durch das Gesetz geschützt werden. Schon der Name des Gesetzes weist darauf hin; es führt den Titel: „Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.“ In Artikel 1, Absatz 1, wird sodann gesagt: „Das Urheberrecht an Werken der „Literatur und Kunst besteht in dem ausschliesslichen „Rechte, diese zu vervielfältigen und darzustellen.“

Mit Recht weist Röthlisberger darauf hin, dass diese Definition zu eng und eine weitere Fassung verständlicher ist. Er verlangt, das im Gesetz noch gesagt wird:

- 1) dass das Urheberrecht auch das ausschliessliche Recht in sich schliesst, *das Werk an die Öffentlichkeit zu bringen*, und
- 2) dass das Recht der Vervielfältigung ausschliesslich dem Urheber zukommt, durch welches Verfahren auch die Vervielfältigung stattfinde. Es soll daher die Vervielfältigung eines Werkes *durch irgendein Verfahren* ohne Zustimmung des Autors nicht zulässig sein.

Diese Zusätze zu Definition des Urheberrechtes, mögen sie auch von manchen als selbstverständlich gehalten werden, liegen im Interesse des Schöpfers eines Werkes.

Der erste Zusatz schützt ihn ganz besonders auch gegen eine von ihm nicht genehmigte Veröffentlichung seines Werkes. Eine solche Veröffentlichung braucht ja noch keineswegs eine Vervielfältigung zu sein.

Der Künstler soll auch dagegen geschützt werden, dass ohne seine Zustimmung, sein Gemälde, seine Skulptur, sein Bauprojekt, öffentlich ausgestellt wird.

Der Zusatz, der das Verbot der Vervielfältigung „durch irgend ein Verfahren“ statuiert, ist deshalb empfehlenswert, weil sehr oft bei dem blossen Worte „Vervielfältigung“ nur an eine Reproduktion durch ein gleiches oder ähnliches Verfahren oder in ähnlicher Form wie das Originalwerk gedacht wird. Aus dem Zusatz „durch irgendwelches Verfahren“ ergibt sich ganz klar, dass ein jedes Kunstwerk gegen jede Form der Reproduktion geschützt ist, wie z. B. die photographische Aufnahme einer Skulptur, die Aufnahme eines musikalischen Werkes durch einen Phonographen, durch ein Grammophon und vor allem auch die Vervielfältigung durch kinematographische Aufführungen.

Unter den Begriff des Rechtes der Vervielfältigung gehören folgende einzelnen Rechte:

- a) das Uebersetzungsrecht in bezug auf literarische Werke,
- b) das Bearbeitungsrecht,
- c) das Aufführungsrecht an veröffentlichten dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken,
- d) das Recht, „ein Werk öffentlich vorzuführen“, oder wie das deutsche Gesetz eingehender sagt, „mittelst technischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen“, worunter auch kinematographische Vorführungen fallen,
- e) bei Werken der Baukunst das ausschliessliche Recht, die Pläne, die an sich schon gegen Vervielfältigung geschützt sind, auch auszuführen.
- f) die ausschliessliche gewerbsmässige Verbreitungsbefugnis.

Das Bearbeitungsrecht.

Es ist im gegenwärtigen Bundesgesetz nicht erwähnt, muss aber im neuen Gesetz unbedingt besondes genannt werden.

Unter dem Ausdruck „Bearbeitungsrecht“ wird im Gegensatz zum Rechte auf unmittelbare, unveränderte Reproduktion des Originalwerkes das Recht verstanden, ein Werk der Literatur oder Kunst in *andere Form umzuarbeiten*.

Röthlisberger bemerkt dazu wörtlich:

„Das Bearbeitungsrecht ist bis jetzt in der Schweiz „nicht besonders erwähnt gewesen. Es ist aber in der „Berner Konvention (Art. 10, neue Art. 12) als Recht „auch die unmittelbaren Aneignungen eines Werkes, wie „Adaptationen, Arrangements, d. h. die Wiedergabe eines „Werkes in derselben oder in einer andern Form, ohne „dass ein neues Originalwerk geschaffen wird, überwachen „zu dürfen, anerkannt und durch Beispiele (Umgestaltung „eines Romanes, einer Novelle oder einer Dichtung in „ein Theaterstück und umgekehrt) näher erklärt. Unser „oberstes Gericht hat freilich schon den richtigen Weg „gefunden und in einem interessanten Fall (Adaptation „eines Dalcrozechen Werkes, 27. September 1907) das „Bearbeitungsrecht sanktioniert. Es mag als wichtige Be-„fugnis des Autors in unser Gesetz rezipiert werden, wie „dies in Deutschland in ausführlicher Weise geschah, auf „dass der Autor gegen diese versteckte, durch unwe-„sichtliche Veränderung der äussern Hülle maskierte Wegnahme „der eigentlichen Substanz, des Grundgehaltes seines Werkes „geschützt werde.“

Wenn auch dieses Bearbeitungsrecht direkt nur Bedeutung für ein literarisches Werk hat, so wird es doch auch bei Beurteilung der Nachbildung von Werken der Malerei, Bildhauerei oder Baukunst, analog in Frage kommen können, indem auch Werke der bildenden Künste unzulässigerweise in einer anderen Form wiedergegeben werden können, wogegen der Urheber des Originalwerkes ebenfalls geschützt werden soll.

Das deutsche Gesetz erklärt in § 46 die *freie Benutzung* eines Werkes für zulässig, wenn dadurch eine „eigentümliche“ Schöpfung hervorgebracht wird, womit gemeint ist, dass das neue Werk trotz der freien Benutzung einer Idee des ersten Werkes, im ganzen doch auch als ein Originalwerk bezeichnet werden kann.

Massgebend wird in einem solchen Falle die Antwort von Sachverständigen auf die Frage sein: „Wäre das zweite Werk möglich gewesen, wenn das erste nicht als Vorbild gedient hätte?“

Osterrieth in seinem Kommentar zum Deutschen Gesetz, Art. 15, sagt:

„Keine freie Benutzung, sondern eine unerlaubte Nach-„bildung liegt dann vor, wenn ein Werk seinem *wesentlichen* „Bestande nach in ein anderes Werk aufgenommen wird, „sollte dieses auch verschiedene neue Zutaten aufweisen, „ohne dass jedoch in dem Ganzen eine völlig selbständige „Individualität sich ausprägt.“

Das Recht, ein Werk öffentlich vorzuführen.

Röthlisberger sagt darüber (a. a. O., Seite 316):

„d.) Unter den Rechten die zum Autorrecht gehören „haben wir auch das neue Recht, ein Werk öffentlich „vorzuführen, genannt; das deutsche Gesetz sagt eingehender „mittelst mechanischer oder optischer Einrich-„tungen vorzuführen“. Wir wählen den allgemeinen Aus-„druck, weil nach der Berner Konvention auch noch die „Vorführung von bereits existierenden oder für diese Vor-„führung eigens geschaffenen neuen Werken mittelst Kine-„matographie der Kontrolle des Autors unterstellt wird. „Treffend hat das Basler Zivilgericht durch Urteil vom

„17. April 1909 die Sache gezeichnet, indem es darlegte, „dass trotz Fehlens besonderer Bestimmungen über den „Kinematographenschutz ein solcher doch dem Sinn und „Zweck dieser Rechtsnorm entspricht: „Wie nach diesen „Bestimmungen bei dramatischen, musikalischen und „dramatisch-musikalischen Werken nicht nur das Vervielfältigungsrecht, sondern auch das Aufführungsrecht geschützt ist, so ist analog bei den kinematographischen „Bildern nicht nur das Vervielfältigungsrecht, sondern „auch das Vorführungsrecht zu schützen. (v. Droit d'auteur, „1910, S. 12.)“

Das Recht, einen architektonischen Plan auszuführen.

Beim Urheberrecht bei Werken der Baukunst ist besonders zu erwähnen das Recht, einen Plan auszuführen. Ohne weiteres ist durch die allgemeine Bestimmung des Schutzes eines Kunstwerkes der Urheber von Plänen dagegen geschützt, dass diese Pläne durch irgendein grafisches oder plastisches Verfahren ohne seine Zustimmung durch eine Anderen wiedergegeben werden.

Daneben kommt aber noch in Betracht das Recht, den Plan auszuführen und ferner muss, wie Röthlisberger richtig bemerkt, der Erbauer des einmal errichteten Gebäudes davor geschützt sein, dass ein anderer ihm dasselbe mittelst Nachbildung der Pläne oder direkt nach dem fraglichen Werke „nachbaut“; er muss also das ausschliessliche Recht besitzen, das Werk zu erstellen.

Das deutsche Gesetz zählt ausdrücklich zu den Befugnissen des Urhebers auch *das Recht, ein Werk gewerbsmässig zu verbreiten*.

Röthlisberger meint, dieses Recht hänge innerlich mit dem Vervielfältigungsrecht so eng zusammen, das es wohl nicht besonders erwähnt werden müsse. Ich bin anderer Ansicht, weil der Erwerber eines Kunstwerkes, wie die Erfahrung lehrt, sehr oft gutgläubig annimmt, mit dem Erwerb des Eigentums an einem Gemälde, an einer Skulptur, habe er nun auch ohne weiteres jedes Recht erworben, in absolut unbeschränkter Weise über das betreffende Kunstwerk zu verfügen und der Künstler habe jedes Recht daran verloren. Es herrscht in dieser Beziehung noch allgemein in bezug auf Werke der Skulptur und der Malerei eine andere Auffassung als bei literarischen Werken. Mag man auch theoretisch die Auffassung von Röthlisberger als durchaus richtig anerkennen, so erscheint doch aus praktischen Gründen die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung im Gesetz als angezeigt. Es wird dadurch einer vielverbreiteten irrtümlichen Auffassung energisch entgegengetreten.

(Fortsetzung folgt.)

Unsere Genfer Ausstellung.

Unsere Genfer Ausstellung wurde programmässig am 15. Juli im Museum Rath in Gegenwart verschiedener Ehrengäste und zahlreicher Künstler eröffnet. Zu den ersten rechnen wir eine schöne Anzahl von Passivmitgliedern, welche trotz der tropischen Hitze unserer Einladung Folge leisteten und uns mit der Ehre ihres Besuches erfreuten, ein Beweis, dass allgemach unsere Passiven, mehr als im Anfange, sich auch ideell um unsere Bestrebungen interessieren und aufmerksamen Auges unsere Arbeit verfolgen und würdigen. In dieser Tatsache ahne ich ein gutes Omen; — unsere Passiven werden mit der Zeit das selekte und kunstverständige Publikum sein, welches auf seine Weise und in seinen Kreisen von unserm Schaffen zeugen und dazu beitragen wird, unsren Bestrebungen neue Wege des Verständnisses in jenen Bevölkerungskreisen zu erschliessen, in welchen man bis

heute auf herzlich wenig Kunstverständnis und Kunstfreude zu stossen pflegte.

Die Ausstellung als Gesamtheit genommen macht unserer Gesellschaft alle Ehre. Dem Ausstellungsprogramme gemäss hat die Jury die weitestgehenden Konzessionen in bezug auf die verschiedenen Richtungen gemacht und sozusagen gar keine in bezug auf die Qualität der einzelnen Werke. Daraus erklärt sich das Resultat, welches darin besteht, dass die Ausstellung vielseitig und einheitlich zugleich sich präsentierte. Vielseitig in bezug auf die Verschiedenheit der darin vertretenen Temperamente, einheitlich dagegen in organischer und ideeller Hinsicht; — wir finden da kein Werk, welches schlechtweg uninteressant oder sogar schlecht wäre, alle zeugen von jenem ernsthaften künstlerischen Streben und Wollen, welches die Schweizer an den Ausstellungen der letzten Jahre überall auszeichnete und ihre Sonderstellung bedingt.

Ueber diesen Punkt ist auch diesmal die Presse einig. Zwar finden unsere Kritiker, wie immer, noch recht vieles zu tadeln. Noch immer können sie sich mit diesem oder jenem Künstler und seinem Schaffen nicht befreunden und noch immer erteilen sie dem einen den guten Rat, weniger und dem andern die ebenso treffliche Wegleitung, mehr „modern“ zu sein. Allein, von allen Pressstimmen, welche mir über unsere Genfer Ausstellung zu Gesichte kamen, war auch nicht eine, welche die Ausstellung als künstlerische Gesamtheit, nicht als das gute Resultat einer schönen Anstrengung hätte gelten lassen.

Wir verdanken die qualitative Hebung unserer letzten Ausstellungen ausser den natürlich vorbedingenden ernsthaften Einzelleistungen aller Künstler vor allen Dingen der glücklichen Institution unserer Jahres-Jury, welche, trotz aller Strenge in der Beurteilung, vermöge ihrer heterogenen Zusammensetzung aus unsren besten Künstlern aller Richtungen, wenige unserer Kameraden enttäuschte, weil alle Vertrauen zu ihr hatten. Ihre Existenzberechtigung ist dadurch ein für allemal erwiesen und wir hoffen, dass dieses wohltätige Institut auch fernerhin ausgebaut und in die Lage versetzt werde, der gesamten schweizerischen Künstlerschaft immer wertvollere Dienste zu erweisen.

Ebenso befriedigend war bis jetzt der Besuch der Ausstellung, weniger dagegen das Verkaufsresultat. Es wurde bis jetzt lächerlich wenig verkauft, eine Tatsache, mit welcher die leitenden Organe der Ausstellung zwar zum voraus gerechnet hatten, die aber dennoch betrübend genug ist.

Allein, darüber sind wir uns ja längst im klaren, dass der Zweck der Ausstellungen mehr demonstrativ als merkantil sein soll, und vielleicht ist abgesehen davon, dass der Platz Genf nie gerade als ein hervorragender Verkaufsplatz galt, das geringe Verkaufsresultat gerade der guten Durchschnittsqualität der Ausstellung zuzuschreiben. Man muss sich nur vergegenwärtigen, dass heute noch die grosse Mehrzahl des kaufkräftigen Publikums den Sinn für die Erzeugnisse der eigentlichen Kunst erst noch erwerben muss und dass es eben gerade die Hauptaufgabe unserer Ausstellungen noch auf eine geraume Reihe von Jahren bleiben wird, diesen Sinn zu wecken und rein pädagogisch zu wirken.

Es wäre ebenso unklug als ungerecht, liessen sich darum unsere Mitglieder von der Beschickung unserer Ausstellungen abhalten. Gerade unsere, alle zwei Jahre wiederkehrenden Gesellschaftsausstellungen sollen und müssen reichlich und gut beschickt werden, sollen sie ihren erzieherischen Zweck erreichen, und ist der einmal erreicht, dann wird auch der materielle Erfolg nicht lange auf sich warten lassen. Die besten Werke für *unsere* Ausstellungen sparen sollte nicht nur eine Ehrensache, sondern eine